

Vorab per Fax: 0228 – 14 6463

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann
Im Tulpenfeld 4

30. September 2009

53113 Bonn

BK 3c-09/051 – Anordnungsantrag der Vodafone

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. August 2009 hat die Vodafone AG & Co. KG einen Anordnungsantrag auf Zugang am und im Multifunktionsgehäuse, Zugang zu Leerrohren und zu unbeschalteter Glasfaser gestellt.

BREKO ist zu diesem Verfahren beigeladen worden. Ergänzend zu unserem Vortrag in der mündlichen Verhandlung vom 16. September 2009 nehmen wir wie folgt Stellung.

I. Der Antrag im Multi-Carrier-Umfeld

Die Telekommunikationsmärkte befinden sich in einer Phase, in der die Unternehmen NGA-Geschäftsmodelle entwickeln und ihre Netze mit Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr zum Kunden hin ausbauen wollen. In diesem Rahmen wird zur Zeit in vielen Unternehmen über erhebliche Investitionen für den Ausbau von Glasfasernetzen entschieden. Dabei ist der Glasfaserausbau zum Kabelverzweiger (FTTC) als ein wichtiges Geschäftsmodell im NGA anzusehen. Die Beschlusskammer hat mit der Regulierungsverfügung vom Juni 2007 die Voraussetzungen dafür geschaffen, um einen wettbewerblichen Glasfaserausbau zum KVz hin zu ermöglichen und der Antragsgegnerin die Verpflichtungen auferlegt, einen Zugang am und **im** KVz sowie zu Kabelkanälen zwischen dem KVz und dem HVt bzw. unbeschalteter Glasfaser zu gewähren. Der Anordnungsantrag der Vodafone stellt nunmehr eine Konkretisierung dieser abstrakten Verpflichtung dar.

Dabei werden die inhaltlichen Punkte der Antragstellerin seitens des BREKO ganz überwiegend unterstützt, wozu wir noch im Folgenden ausführen werden. Allerdings wirkt eine solche Anordnung zunächst nur bilateral zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin. Dies bedeutet aber nicht, dass die Interessen Dritter im Rahmen einer bilateralen Anordnung nicht zu berücksichtigen wären. Hier sind insbesondere die Interessen weiterer Nachfrager für einen Zugang im Multifunktionsgehäuse der Antragsgegnerin zu beachten. Das erhebliche wettbewerbliche Investitionspotenzial für einen Glasfaserausbau zum KVz wird nur dann realisiert werden können, wenn alle an dem Geschäftsmodell interessierten Unternehmen die gleiche Chance haben, Kapazitäten im KVz zu bestellen. Dies wäre aber dann nicht der Fall, wenn die Antragstellerin auf der Basis der beantragten Anordnung vor allen weiteren Nachfragern Kapazitäten im KVz bestellen könnte. Da der Raum im Multifunktionsgehäuse begrenzt ist, besteht bei einem solchen Szenario die Gefahr, dass die verfügbaren Kapazitäten an zahlreichen Kabelverzweigern nach einer exklusiven Bestellung durch die Antragstellerin bereits ausgeschöpft sind.

Dies würde aber zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen zulasten dritter Nachfrager führen, da ein Zugang am KVz nicht gleichwertig mit dem Zugang im KVz anzusehen ist. Zum einen ist wegen der städtebaulichen Bedenken zahlreicher Kommunen nicht in jedem Fall sichergestellt, dass ein „Wettbewerber-Multifunktionsgehäuse“ für eine Fern-Kollokation überhaupt errichtet werden kann. Zum anderen kann es durch die Nutzung eines Verbindungskabels zwischen dem Multifunktionsgehäuse der Antragsgegnerin und dem „Wettbewerber-KVz“ – abhängig von dessen Länge – zu Bandbreitenverlusten kommen. Schließlich können durch eine Kollokation am KVz auch keine Synergien, z.B. bei der Nutzung des Gehäuses, erzielt werden. Diese Kollokationsvariante ist weniger effizient und daher mit hoher Wahrscheinlichkeit teurer.

Die geschilderten Wettbewerbsnachteile zulasten dritter Nachfrager würden dadurch verschärft, dass wegen der erheblichen Investitionen für den Ausbau zum KVz ein hoher Marktanteil zur Refinanzierung dieser Investitionen erzielt werden muss. Dem „first mover“-Vorteil kommt daher beim Ausbau von Glasfaser-Netzen zum KVz eine besondere Bedeutung zu.

Bei der im Rahmen der Anordnungsentscheidung vorzunehmenden Abwägung zwischen den Interessen der Antragstellerin an einer schnellen Umsetzung der möglicherweise zu ihren Gunsten zu treffenden Anordnung mit den Interessen Dritter an einem chancengleichen Zugang kann diesen nicht entgegengehalten werden, sie hätten zeitgleich mit der Antragstellerin ihrerseits Anordnungsanträge stellen können. Die betreffenden Unternehmen waren ganz überwiegend in die Verhandlungen eingebunden, die die Wettbewerberverbände BREKO und VATM über zweieinhalb Jahre hinweg mit der Antragsgegnerin noch bis in den August 2009 hinein mit der Antragstellerin geführt haben. Im Rahmen dieser Verhandlungen haben die Verbände mehrfach einen Zugang im KVz bei der Antragsgegnerin nachgefragt. Die Forderung wurde von dieser jedoch stets

abgelehnt. Gleichwohl war es nicht möglich, die Verhandlungen nur in diesem Punkt für gescheitert zu erklären, um bereits früher eine Antragstellung zu ermöglichen, da Gegenstand der Gespräche ein Gesamtpaket war, in dem auch Themen wie die Migration vom HVt oder Co-Invest-Modelle für den künftigen KVz-Ausbau verhandelt wurden. Daher sind die betreffenden Unternehmen erst mit dem Scheitern der Verbände-Verhandlungen im August 2009 in die Lage versetzt worden, eine individuelle Zugangsnachfrage an die Antragsgegnerin zu richten. Da nach der Positionierung in den Verbände-Verhandlungen zu erwarten ist, dass die Antragstellerin auch die individuell Nachfrage der Unternehmen nach einem Zugang im KVz sowie marktgerechte Leistungsbeschreibungen für den Zugang zu Kabelkanälen und unbeschalteter Glasfaser abschlägig bescheiden wird, kann hier absehbar mit weiteren Anordnungs-anträgen gerechnet werden.

Die geschilderten Umstände sprechen eindeutig dafür, bei der Realisierung der neuen KVz-Zugangsprodukte nicht einfach das Prioritätsprinzip anzuwenden. Vielmehr müssen alle interessierten Unternehmen die gleiche Chance haben, Kapazitäten im Multifunktionsgehäuse der Antragsgegnerin zu bestellen. Verfahrenstechnisch lässt sich dies auf zwei Wegen sicherstellen:

- Ø Die Beschlusskammer könnte ein Standardvertragsverfahren nach § 23 Abs. 2 – 4 TKG einleiten, da die Regulierungsverfügung die Kollokationsverpflichtung in die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebots mit einbezieht. Da mehrere Unternehmen – auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung – bereits angekündigt haben, Kapazitäten in den Multifunktionsgehäusen der Antragsgegnerin nachzufragen, kann auch von der in § 23 TKG vorausgesetzten „allgemeinen Nachfrage“ ausgegangen werden.
- Ø Sofern die Beschlusskammer nicht auf das Verfahren nach § 23 Abs.2-4 TKG zurückgreifen möchte, besteht die Möglichkeit, diese und nachfolgende Anordnungen mit einer Nebenbestimmung zu versehen, wonach erst ab einem bestimmten Stichtag Kapazitäten in Multifunktionsgehäusen der Antragsgegnerin bestellt werden können („Day-one-Verfahren“). Der Stichtag muss dabei so festgelegt sein, dass alle an einem Zugang im KVz interessierten Unternehmen bis dahin eine entsprechende Anordnung erwirken und ihre Planungen darauf ausrichten können. In dieser Weise wurde z.B. bei der Einführung der EBC-Abrechnung im Jahr 2000 verfahren, die Anfang September 2000 angeordnet, aber erst zum 01.02.2001 wirksam wurde.

Unabhängig von dem gewählten Verfahren muss in der Folge ein Verteilmechanismus für den Fall gefunden werden, dass mehr Kapazitäten an einem bestimmten Standort nachgefragt werden, als vorhanden sind. Hier kann der von dem Unternehmen „Telefonica“ unterbreitete Vorschlag als Ausgangspunkt der Diskussion dienen. Allein dieser Punkt ist aber schon so komplex, dass die von der Beschlusskammer vorgenommene Verlängerung der Verfahrensfrist auf vier Monate äußerst sinnvoll ist.

II. Zugang am und im Multifunktionsgehäuse

Inhaltlich unterstützt BREKO weitgehend die von Vodafone vorgetragene Punkte zum Zugang am und im Multifunktionsgehäuse. Dabei sind angesichts der knappen Ressourcen insbesondere die effiziente Nutzung der Multifunktionsgehäuse, ein angemessenes Nachweisverfahren sowie der Zugang zu den notwendigen Planungsinformationen hervorzuheben.

1. Effiziente Nutzung der Multifunktionsgehäuse

Angesichts der knappen Kapazitäten für einen Zugang im KVz sollten die Multifunktionsgehäuse effizient genutzt werden. Dies kann zum einen durch platzsparende Maßnahmen, wie z.B. den Austausch nicht benötigter Produktressourcen oder die Versetzung von DSLAM im Gehäuse geschehen. Auch sollte eine übermäßige Vorratshaltung durch die Antragsgegnerin vermieden bzw. abgebaut werden.

Wichtiger wird jedoch der Einsatz einer effizienten und ressourcenschonenden Technik durch die verschiedenen Nutzer im Multifunktionsgehäuse, einschließlich der Antragsgegnerin, sein. Dabei ist zum Beispiel die Portdichte der Line-Cards ebenso zu beachten wie die Effekte der eingesetzten Technik auf Abwärme und Stromversorgung.

Wir erlauben uns der Beschlusskammer hierzu einen kurzen Überblick von einigen Systemherstellern zu geben:

ECI

Abmessungen für M41 DSLAM :

Height: 200 mm (7.9")
Width: 500 mm (19.7")
Depth: 280 mm (11.0")
Weight: 12 kg (26.5 lbs)

Anzahl Ports:

- a) max 4 cards vdsl -> $64 \cdot 4 = 256$ ports
- b) max 4 cards adsl 2 -> $64 \cdot 4 = 256$ ports oder $96 \cdot 4 = 384$ ports
- c) max 4 cards shdsl -> $48 \cdot 4 = 192$ ports
- d) max 4 cards voice -> $64 \cdot 4 = 256$ ports

Keymile

Die Einbaumaße für die aktive Technik (DSLAM) sind:

Breite: 482.6 mm
Höhe: 182.0 mm
Tiefe: 283.0 mm

Die maximale Portanzahl beträgt bei dieser Bauform 336 DSL-Teilnehmer.

Alcatel Lucent

Alcatel-Lucent 7330 ISAM FTTN

- Abmessungen (mm): 355 x 448 x 240 (H x B x T)
- max. Anzahl Ports: für ADSL2+: 720, für VDSL2: 480

Alcatel-Lucent 7356 ISAM FTTB REM:

- Abmessungen (mm): 111 x 448 x 246 (H x B x T)
- max. Anzahl Ports: für ADSL2+: 144, für VDSL2: 96

Nokia Siemens Networks

Aktuell: hiX5625 (M400)

Shelf incl. Verkabelung (19"): 483 mm x 222 mm x 331 mm

Shelf incl. Verkabelung und ETSI-Montagehilfe: 535 mm x 222 mm x 331 mm

VDSL -> 24 Ports

ADSL2+ >72 PORTS

Zukünftig:

VDSL -> 48 Ports

Grösster DSLAM kann mit 14 Karten bestückt werden

Ericsson

Maße DSLAM in mm

Breite: 434

Höhe: 250

Tiefe: 235

max. Portzahl: 96

Alle hier genannten Systemhersteller stehen für weitere Fragen seitens der Bundesnetzagentur gerne zur Verfügung. Weitere Antworten von ECI und Nokia Siemens Networks zum Fragenkatalog finden Sie in den Anlagen 1 und 2.

Zwar wird auch unter Effizienz Gesichtspunkten kein Ausbau beschalteter Technik durch die Antragsgegnerin erwartet. Soweit diese aber nicht bereit ist, eine nicht beschaltete ineffiziente Technik auszutauschen bzw. bei künftigen Vorhaben eine ressourcenschonende Technologie einzusetzen, muss über die Vorgabe bestimmter Standards durch die Beschlusskammer nachgedacht werden, um den Zugangsanspruch möglichst umfassend zu sichern.

2. Nachweisverfahren

Aufgrund der knappen Kapazitäten im Multifunktionsgehäuse sind besondere Anforderungen an das Nachweisverfahren bzgl. der Auslastung zu stellen. Der seitens der Antragsgegnerin unterbreitete Vorschlag, auf ein Nachweisverfahren zu verzichten, sofern in einem Radius von 30 Metern eine Fernkollimation realisiert werden kann, ist jedenfalls solange nicht akzeptabel, solange die Kollimationsvarianten im und am Multifunktions-

onsgehäuse für die Nachfrager unterschiedliche Kosten auslösen. Die Beschlusskammer sollte daher das Nachweisverfahren ebenso detailliert ausgestalten wie im TAL-Vertrag.

3. Zugang zu Planungsinformationen

Der umfassende Zugang zu allen benötigten Planungsinformationen in zuverlässiger Qualität ist ein wesentlicher Faktor für einen weitreichenden und zügigen Ausbau wettbewerbllicher Glasfasernetze zum Kabelverzweiger. Die KVz-Listen, welche die Antragsgegnerin den Zugangsnachfragern überlässt, erfüllen die notwendigen Anforderungen bislang nicht. Zum einen fehlen wesentliche der erforderlichen Informationen, etwa zur Dämpfung des Haupt- und Querkabels. Diese Informationen werden aber für die KVz-Konfiguration benötigt. Zum anderen bieten die in den KVz-Listen enthaltenen Informationen nicht die für eine seriöse Planung notwendige Zuverlässigkeit. Die Fehlerquote liegt hier bei über 2 Prozent.

Die gleichfalls seitens der Antragsgegnerin angeführte Online-Abfrage (ECASS) lässt nur eine Abfrage von maximal 20 KVz pro Tag zu. Wie die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hat, ist diese Restriktion nicht technisch bedingt. Sie ist daher aufzuheben.

Festzuhalten ist, dass die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung die Nutzung der für Tiefbauunternehmen eingerichteten „Trassenauskunft“ zugestanden hat.

III. Zugang zu Kabelkanalanlagen

Wie schon beim Zugang am und im Multifunktionsgehäuse der Antragsgegnerin, so unterstützt BREKO auch bzgl. des Zugangs zu Kabelkanalanlagen ganz weitgehend die seitens der Antragstellerin vorgetragenen Positionen. Diesbezüglich verweisen wir zunächst auf unsere Stellungnahme zum Verfahren BK 3-09/053 (Entgeltantrag der DTAG für den Zugang zu Kabelkanalanlagen).

1. Nutzung von Teilstrecken

Die Antragsgegnerin will die Nutzung von Kabelkanalanlagen zwischen KVz und HVt nur mit erheblichen Einschränkungen zulassen. So soll z.B. nur die Anmietung der gesamten Strecke zwischen dem KVz und dem HVt, nicht aber einer Teilstrecke ermöglicht werden. Die Nutzung einer Teilstrecke ist aber dort sinnvoll, wo der Zugangsnachfrager einen Teil der Distanz zwischen dem KVz und dem HVt aus eigenen oder dritten Ressourcen ökonomisch sinnvoller überbrücken kann. Aufgrund des erheblichen Investitionsvolumens eines Glasfaserausbaus zum KVz sollten für die verschiedenen Teilleistungen jeweils die wirtschaftlich günstigen Rahmenbedingungen definiert werden. Ein besonderes Interesse der Antragsgegnerin an einer Vermietung nur der Gesamtstrecke

ist weder erkennbar noch in der mündlichen Verhandlung dargelegt worden. Die Beschränkung auf die ausschließliche Möglichkeit der Anmietung der Kabelkanal-Gesamtstrecke zwischen KVz und HVt ist daher zu streichen.

2. Zugang zu Kabelleerohr über den HVt-Kollokationsraum

Eine weitere unzulässige Beschränkung der Kabelkanalnutzung durch die Antragsgegnerin ist in dem Umstand zu sehen, dass der Zugang zum Kabelkanalrohr nur über den HVt-Kollokationsraum ermöglicht werden soll. Die Antragsgegnerin verhält sich insofern widersprüchlich, da sie angekündigt hat die HVt in ihren VDSL-Ausbaugebieten abzubauen zu wollen. Die von der Antragsgegnerin vorgestellte Konstruktion wäre daher von vorneherein lediglich provisorisch und würde auf Seiten der Nachfrager nur zusätzliche Kosten verursachen. Wie die Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung zu Recht festgestellt hat, gibt es keinen Grund, warum die Nachfrager eines Zugangs zum KVz die TAL am HVt abgreifen sollten. Das Kabel kann über eine Muffe auch direkt im Schacht übergeben werden. Die Restriktion auf eine Übergabe im HVt-Kollokationsraum ist von der Regulierungsverfügung nicht intendiert und somit zu streichen.

3. Untervermietung von Kabelkanalkapazitäten

Eine weitere Einschränkung der Nutzung der Kabelkanalanlagen nimmt die Antragsgegnerin dadurch vor, dass sie eine Untervermietung von Leerrohrkapazitäten nicht zulassen möchte. Damit setzt sie sich in Widerspruch zu den Eckpunkten der Bundesnetzagentur zur Förderung des NGA-Ausbaus, in denen weitgehende Möglichkeiten eines Infrastruktur-Sharings befürwortet werden. Gerade wegen der mit dem Ausbau von Glasfasernetzen zum KVz verbundenen erheblichen Investitionen sollten Konstruktionen, die zu einer Reduzierung der Kosten für das einzelne Unternehmen führen, positiv gesehen und gefördert werden. Ein Interesse der Antragsgegnerin an der Untersagung einer Untervermietung ist demgegenüber nicht dargelegt. Vielmehr zieht sich die Antragsgegnerin lediglich auf die Position zurück, sie sei zur Zulassung dieser Möglichkeit nicht verpflichtet.

Sofern die Beschlusskammer sich diesbezüglich der Sichtweise der Antragsgegnerin anschließt, ist aber klarzustellen, dass das „Wholesale“-Geschäft kein Fall der Untervermietung ist. Anderenfalls würden etablierte und erfolgreiche Geschäftsmodelle massiv behindert.

4. Verlegung der Glasfaser im Leerrohr

Des Weiteren möchte die Antragsgegnerin die Glasfaser im Kabelkanal ausschließlich selbst verlegen und eine Verlegung durch die Nachfrager nicht zulassen. Auch diese Nutzungsbeschränkung ist nicht nachvollziehbar. In der mündlichen Verhandlung hat die Antragsgegnerin die Besorgnis möglicher Beschädigungen an der Kabelkanalanlage

angeführt. Die Antragsgegnerin stellt sich bei einer Verlegung durch den Vertragspartner selbst bzw. eines von diesem beauftragten Subunternehmer haftungsrechtlich aber nicht schlechter, als bei der von ihr praktizierten Beauftragung von Subunternehmern. Zudem steht es ihr frei, die üblichen Sorgfaltsverpflichtungen bei der Verlegung durch den Vertragspartner in eine Vereinbarung aufzunehmen. Eine Notwendigkeit dafür, dass die Antragsgegnerin die Glasfaser selbst verlegen muss, ist nicht zu erkennen und widerspricht auch der Intention der Regulierungsverfügung.

5. Planungs- und Betriebsreserven

Die Antragsgegnerin reklamiert eine erhebliche Betriebs- und Planungsreserve von 5 kompletten Rohren für sich selbst. Würde eine Betriebsreserve in dieser Größenordnung anerkannt, so könnte der Zugangsanspruch anderer Unternehmen in vielen Fällen faktisch vereitelt werden, da zumindest kleinere Kabelkanalanlagen über keine nennenswerten weiteren Kapazitäten mehr verfügen dürften. Die Antragsgegnerin hat den Bedarf für eine Planungs- und Betriebsreserve in der mündlichen Verhandlung auch nicht plausibel machen können.

Die notwendige Planungs- und Betriebsreserve der Antragsgegnerin sollte daher nicht unabhängig von der Größe der gesamten Kabelkanalanlage und nicht statisch bestimmt werden. Je kleiner die Kabelkanalanlage ist, desto geringer muss im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem Interesse der Zugangsnachfrager an der Umsetzung ihres Zugangsanspruchs und der Antragsgegnerin an einer flexiblen Planung die notwendige Planungs- und Betriebsreserve angesetzt werden. Zudem muss auch die Möglichkeit einbezogen werden, Rohre mittels eines Viertelteilers zu teilen, so dass der Antragsgegnerin in keinem Fall fünf komplette Rohre als Betriebsreserve zugebilligt werden können.

6. Nachweisverfahren

Die Überbrückung der Strecke zwischen dem KVz und dem HVt stellt einen bedeutenden Kostenfaktor für den wettbewerblichen Ausbau von Glasfaser zum KVz hin dar. Der Leerrohrzugang bzw. die Nutzung von Dark Fibre bieten die Möglichkeit, diesen Kostenfaktor deutlich zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund sind auch hier sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Auslastung der Kabelkanalanlage zu stellen. Das Verfahren sollte ähnlich detailliert ausgestaltet sein wie im TAL-Standardvertrag.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragsgegnerin mit einer Reihe von Einschränkungen versucht, den Zugang zu Leerrohren für die Nachfrager zu erschweren oder unattraktiv zu machen. Keine dieser Einschränkungen ist sachlich begründet oder schützt plausible Interessen der Antragsgegnerin. Damit handelt es sich um sachlich nicht gerechtfertigte Wettbewerbsbeeinträchtigungen, die über die zu treffende Anordnung eliminiert werden sollten.

IV. Zugang zur unbeschalteten Glasfaser

Auch im Hinblick auf den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser unterstützt BREKO die Anträge der Antragstellerin. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme zum Verfahren BK 3c-09/054 (Entgeltantrag zu unbeschalteter Glasfaser).

1. Planungs- und Betriebsreserve

Auch im Hinblick auf den Zugang zu unbeschalteter Glasfaser zwischen KVz und HVt beansprucht die Antragsgegnerin eine umfangreiche Planungs- und Betriebsreserve. Auch hier muss die Abwägung zwischen dem Interesse der Antragsgegnerin an einem angemessenen Planungsspielraum und dem Interesse der Wettbewerber an der Umsetzung ihres Zugangsanspruchs und einem ökonomisch sinnvoll realisierbaren Zugang zum KVz dazu führen, dass der Antragsgegnerin nur die absolut notwendige und plausibel begründbare Kapazität als Planungs- und Betriebsreserve zugestanden werden kann. Das Zugangsinteresse der Nachfrager wiegt hier noch schwerer als bei der im Rahmen des Zugangs zu Kabelkanalanlagen vorzunehmenden entsprechenden Abwägung, da für den (subsidiären) Zugang zur „Dark Fibre“ kein Ersatzprodukt mehr zur Verfügung steht. Die Zugangsnachfrager könnten den Ausbau des Glasfasernetzes hin zum KVz nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll realisieren, so dass das Vorprodukt, welches nach den Vorstellungen der Antragsgegnerin absehbar den Zugang zur HVt-TAL substituieren soll, faktisch nicht verfügbar wäre. In diesem Licht ist auch eine Nachverlegungsverpflichtung der Antragsgegnerin zu sehen.

2. Verpflichtung zur Nachverlegung von Glasfasern

Aus den unter Ziffer IV 1 genannten Gründen ist die Antragsgegnerin – wie von der Antragstellerin in ihrem Antrag vorausgesetzt – zur Nachverlegung von Glasfasern zu verpflichten, soweit ein Zugang zu Kabelleerrohren bzw. zu den bereits vorhandenen Glasfasern aufgrund der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten nicht realisiert werden kann. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Zugangsanspruch zum KVz leer liefe, da ein eigener Ausbau zur Überbrückung der Strecke zwischen dem KVz und dem HVt in der Regel nicht wirtschaftlich vorgenommen werden kann. Damit würden aber die Möglichkeiten der Wettbewerber, ihre Netze und Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und so ihren Beitrag zum Ausbau einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur zu leisten, vereitelt. Vielmehr entfielen auch faktisch das nach den Vorstellungen der Antragsgegnerin für die Migration vom HVt vorgesehene infrastrukturbasierte Ersatzprodukt. Die Folge kann nur sein, dass in diesem Fall die Antragsgegnerin entweder eine Migration vom HVt nicht vornehmen darf oder – was unter dem Aspekt der Entwicklung einer modernen wettbewerblichen Breitbandinfrastruktur und der darauf basierenden

Geschäftsmodelle vorzugswürdig wäre – eine Nachverlegeverpflichtung der Antragsgegnerin besteht. Da es sich um eine reine Kapazitätserweiterung handelt, sind auch die Einwände der Antragsgegnerin in Bezug auf die rechtlichen Grenzen einer Ausbaupflichtung unbeachtlich.

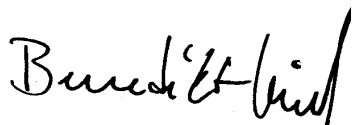
3. Express-Entstörung

Die von ihr vorgesehenen Fristen für die Regel-Entstörung entnimmt die Antragsgegnerin dem TAL-Standardvertrag. BREKO hält die Fristen hier wie dort für zu lang. Allerdings ist – wie bei der TAL – die Möglichkeit einer Express-Entstörung vorzusehen. Dies umso mehr, da bei einer Störung der Glasfaser zwischen KVz und HVt, anders als bei der TAL, nicht nur ein einzelner Kunde betroffen ist, sondern alle dahinter liegenden Kunden ihren Anschluss nicht nutzen können. Da lediglich eine Ersatzschaltung notwendig ist, sollte eine mit der Regelung bei Premium-Mietleitungskunden vergleichbare Express-Entstörung ermöglicht werden. Ferner sind sowohl die Regelentstörfristen als auch die Fristen bei der Express-Entstörung mit angemessenen Vertragsstrafen abzusichern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Förderung eines wettbewerblichen Ausbaus hochleistungsfähiger Glasfasernetze und die Realisierung des entsprechenden Investitionspotenzials die Gestaltung des Gesamtpakets aus Leistungsbeschreibungen und Preisen für den Zugang am und im KVz, einschließlich des Zugangs zu Kabelkanälen und zur unbeschalteten Glasfaser, entscheidend ist. Der Antrag der Vodafone bietet dabei – anders als die Anträge der DTAG - hinsichtlich der Leistungsbeschreibungen eine sinnvolle und nachfragegerechte Grundlage, die seitens des BREKO inhaltlich ganz weitgehend unterstützt wird. Allerdings ist darauf zu achten, dass durch die Anordnung die Interessen dritter Nachfrager an einem chancengleichen Zugang nicht verletzt werden. Daher ist entweder die Einleitung eines Standardvertragsverfahrens, das stark an den Anträgen der Antragstellerin orientiert sein könnte, zu erwägen oder eine angemessene „Day-one“-Regelung als Nebenbestimmung in die Anordnung aufzunehmen.

Für Rückfragen oder eine vertiefte Diskussion der angesprochenen Punkte stehen wir der Beschlusskammer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Kind
(Leiter Recht & Regulierung)



Anna Nass
(Regulierungsökonomie)